

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen Für in der Nacht zum Schlafen genutzten Räume sind fensterunabhängige schallgedämmte Belüftungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende auplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Belüftung sicherstellen. Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786) Die DIN 4109-1:2018-01 kann in der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, eingesehen werden.

**UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB) Das sonstige Sondergebiet wird gem. § 11 BauNVO als Gebiet für die Fremdenbeherbergung mit der Zweckbestimmung "Fremdenbeherbergung" festgesetzt. Maßnahme 1: Neuanlage einer Baumhecke Auf den in der Planzeichnung umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Zulässig sind Gesamtanlagen zur Fremdenbeherbergung mit mindestens folgenden Einrichtungen: ("M1") sind insgesamt 5 heimische und standortgerechte Laubgehölze II. Ordnung (3x verpflanzte Gehölze mit einem Stammumfang von mind. 16/18) zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte mindestens 7 m betragen. Zwischen den Laubbäumen ist pro m² ein heimischer und

standortgerechter Strauch zu pflanzen (Mindestpflanzqualität pro m²: 60 – 100 cm, 2x verpflanzt). Bei Abgang sind die Gehölze in der darauffolgenden Vegetationsperiode in gleichwertiger Qualität und Art zu ersetzen.

Für die Anlage der Baumhecke ist folgende Pflanzliste heranzuziehen:

Stieleiche (Quercus robur) Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Salweide (Salix caprea) Walnuss (Juglans regia)

Weißdorn (Crataegus spec.) Liguster (Ligustrum) Heckenrose (Rosa canina) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Haselnuss (Corylus avellana) Schlehe (Prunus spinosa)

Holunder (Sambucus nigra)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Maßnahme 2: Innere Durchgrünung des Planareals

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ("M2"), ist durch die Herstellung eines ökologisch bewirtschafteten Weinberges das Planareal zu begrünen. Hierfür sind widerstandsfähige und angepasste Rebsorten zu verwenden. Die Düngung wird als Gründüngung durchgeführt. Beispielsweise durch die Einsaat von Leguminosen und Tiefwurzlern. Da eine ausreichende Nährstoffversorgung allein durch Gründüngung in der Regel nicht gewährleistet werden kann, dürfen auch Düngemittel eingesetzt werden. Welche zulässig sind, wird durch die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sowie die Richtlinien der Anbauverbände geregelt. Darüber hinaus sind die Anwendungsbestimmungen der Düngeverordnung zu beachten.

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND

LANDSCHAFT I.V.M. FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN

Der großflächige Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

## Maßnahme 3: Randbegrünung

Die mit "M3" gekennzeichneten Flächen sind als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Drei Varianten der Begrünung sind zulässig:

Variante 1: Herstellung eines Landschaftsrasen. Hierfür ist regional zertifiziertes Saatgut zu nutzen

Variante 2: Die Flächen sind mit Bodendeckern zu begrünen. Hierbei ist auf heimische Arten, wie z.B. Efeu, Frauenmantel, Fingerkraut u. a. zurückzugreifen.

Variante 3: Die Flächen sind mit Sträuchern zu bestocken. Hierfür eignen sich heimische Arten gem.

Die Anlage von Kies- oder Pflasterflächen oder die Anlage von Schotterrasen ist hier nicht zulässig.

### Maßnahme 4: Stellplatzbegrünung

der Pflanzliste zu M1 (Maßnahme 1).

Für die Begrünung der Parkplatzflächen sind die durch Planzeichen festgesetzen Bäume (insgesamt 25 Stück) als heimische Laubbäume II. Ordnung (4x verpflanzte Gehölze mit einem Stammumfang von 20/25) zu pflanzen. Das Bodensubstrat ist zu optimieren und vor Pflanzung zu lockern. Der Unterwuchs ist auf einer Mindestfläche von 13.75 m² (eine Stellplatzgröße) zu begrünen. Eine Verdichtung ist hier nicht zulässig. Bei Abgang sind die Bäume in der darauffolgenden Vegetationsperiode in gleichwertiger Qualität und Art zu ersetzen.

Für die Begrünung der Stellplätze ist sich an folgender Pflanzliste zu orientieren

(Acer platanoides ,Columnare') (Carpinus betulus ,Frans Fontaine') Baumhasel (Corvlus colurna) Stielsäuleneiche (Quercus robur ,Fastigiata') (Tilia cordata ,Greenspire') (Tilia cordata ,Rancho')

Die festgesetzten Baumstandorte können parallel zu den Straßenverkehrsflächen um bis zu drei Meter je Richtung verschoben werden.

## Zusätzliche Maßnahmen zum Artenschutz

 Außenbeleuchtungen im WA und SO sind nur unter Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zuläsig (z.B. Natrium-Niederdrucklampen, Typ LPS, NAL, SOX) Natrium-Hochdrucklampen, Typ HSP oder LED-Lampen. Außenbeleuchtungen im WA und SO sind nur

uordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 8 sowie Abs. 6 LBauO F. vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom

## STELLPLATZANZAHL WA

Für das WA (WA 1 / WA 2) gelten folgende Mindestanforderungen für die Anzahl der Stellplätze:

1 Stellplatz pro Wohneinheit für Einzimmerwohnungen bis max. 50 qm Wohnfläche, 1,25 Stellplätze pro Wohneinheit für Zweizimmerwohnungen bis max. 70 gm Wohnfläche, 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit für Dreizimmerwohnungen bis max. 100 qm Wohnfläche, 2 Stellplätze pro Wohneinheit für Vierzimmerwohnungen größer 100 qm Wohnfläche.

Für das SO (SO 1 / SO 2) gelten folgende Mindestanforderungen für die Anzahl der Stellplätze:

für die Fremdenbeherbergung sind je 5 Betten 1 Stellplatz nachzuweisen für das Hotelrestaurant und die Hotelbar ist von einem Stellplatz je 9m² Gastrofläche auszugehen. Bis zu 2/3 des so ermittelten Stellplatznachweises können durch den Stellplatznachweis des Beherbergungsbetriebes nachgewiesen werden.

## DACHFORM, DACHGESTALTUNG

Im WA (WA 1 / WA 2) und im SO (SO 1 / SO 2) sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise sind Flachdächer zulässig, soweit diese extensiv begrünt werden. Die maximal zulässige Dachfläche, die mit Flachdächern bebaut werden darf, beträgt pro Gebäude im WA (WA 1 / WA 2) sowie im SO 2 20% der Dachfläche eines Gebäudes in senkrechter Draufsicht auf das Gebäude. Im SO 1 beträgt das Maß maximal 60 % der Dachfläche eines Gebäudes in senkrechter Draufsicht. In die Flachdachflächenanteile gemäß Satz 2 und 3 sind die Dachflächen der Tiefgarage nicht einzurechnen. Die Dachflächen der Tiefgarage können als Terrassen und Wegeflächen gestaltet

Im WA (WA 1 / WA 2) und SO (SO 1 / SO 2) sind Dacheindeckungen nur in den Farbtönen dunkelrot, anthrazit und dunkelgrau zulässig – entsprechend RAL 3000-3005, RAL 3007, RAL, 3009, RAL 3011, RAL 3013, RAL 7012, RAL 7015, RAL 7016, RAL 7021, RAL 7022, RAL 7024, RAL 7026, RAL 9004. Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Dacheindeckungen in Wellblech und Trapezblech sind nicht zulässig.

Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie sind von den Festsetzungen über die Dacheindeckung

Stark reflektierende Materialien, wie z.B. glasierte Ziegel oder glänzend engobierte Ziegel, sind nicht

Extensiv begrünte Dächer sind zulässig.

## **FASSADENGESTALTUNG**

Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung Die Übereinstimmung des textlichen und Die ortsübliche Bekanntmachung über

es sowie die Einhaltung des gesetzlich vor-

aeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung

des Bebauungsplanes werden bekundet.

nach § 10 Abs. 1 planes mit dem Willen des Gemeinderat-

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

der Bedenken und Anregungen in seiner zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungs-

BauGB als Satzung mit Begründung nach

§ 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

Saarburg, den

Der Stadtbürgermeister

Saarburg, den Der Stadtbürgermeister

Im WA (WA 1 / WA 2) und SO (SO 1 / SO 2) sind leuchtende, glänzende und spiegelnde Materialien, Beschichtungen bzw. Farbgebungen nicht zulässig.

Als Fassadenmaterial sind zulässig: Putzflächen, Sichtbeton, Sichtmauerwerk sowie nicht glänzende

den Beschluss des Bebauungsplanes

durch den Stadtrat einschließlich des

Hinweises nach § 10 Abs. 3 BauGB er-

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebau-

folgt rückwirkend zum 23.06.2021

ungsplan in Kraft.

Saarburg, den Der Stadtbürgermeister

### 1 Denkmalschut

Bau- und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste bekannt werden, so sind diese gem. § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

### Artenschutz

Bei allen baulichen Eingriffen, insbesondere Abbruchmaßnahmen, ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 ff BNatSchG - z.B. durch eine ökologische Baubegleitung – sicherzustellen.

Rodung von Gehölzen
Bei der Rodung von Gehölzen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen sind demnach in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. (29.) Februar durchzuführen. Gebäudeabbruch / -renovierung

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen in potenziellen sommerlichen Gebäudequartieren sind Gebäudeabbrucharbeiten im Dezember / Januar durchzuführen. Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Vor Abriss von Gebäuden und vor Renovierungsarbeiten ist im Vorfeld der Maßnahmen zu prüfen,

ob in oder an den Gebäuden artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen oder eine geschützte Lebensstätte unterhalten. Sollten dabei geschützte Lebensstätten oder Tiere gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Je nach nachgewiesener Tierart und Lebensstätte sowie Entwicklungsstadium der Tiere bestehen grundsätzlich unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten. Während der Abstimmung und bis zur vollständigen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ruhen die Arbeiten in dem betreffenden Bereich. Die Ergebnisse der Baubegleitung sind zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sensible Bereiche, z.B. Gauben, bei Abriss oder Renovierung von

Hand demontiert werden sollen, damit mögliche Quartiere rechtzeitig wahrgenommen werden

### Fledermausfreundliche Bauweise

Zur Unterstützung der Fledermausbestände können Gebäude durch baupraktische Maßnahmen, wie z.B. Neuschaffung von Fledermausguartieren, fledermausfreundlich gestaltet werden. Hinweise hierzu finden sich im Baubuch Fledermäuse (DIETZ, M. & WEBER, M. (2002): Von Fledermäusen und Menschen – Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Modellvorhaben zum Schutz hausbewohnender Fledermäuse - BfN, Bonn-Bad Godesberg; Bayrisches Landesamt für Umwelt (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg).

### 4 Radonpotenzial

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches, in dem ein lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Eine Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes ist empfehlenswert, Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Entscheidung der Bauplaner und Bauherren sein, ob das Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist bzw. ggf. bauliche Vorsorgemaßnahmen Für einen Neubau empfehlen sich die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die ohnehin bereits im Wesentlichen dem Stand der Technik entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm
- Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass
- es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann. Im Perimeterbereich des Gebäudes sollte eine komplett geschlossene durchgängige radondichte Sperrschicht eingebaut werden. Durchdringungen durch diese sind radondicht abzudichten.
- Die Hinterfüllung vor den Kellerwänden sollte mit einem nicht bindigen Material wie Kies oder Splitt erfolgen. An diese muss die kapillarbrechende Schicht unter dem Gebäude angeschlossen werden, so dass ein Teil des Radons unter dem Gebäude an die Oberfläche treten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird und Frostschürzen oder ähnliches die Gasmigration nicht behindern. Gegebenenfalls eine Gasdrainage, vor allem unter großflächigen Gebäuden.
- Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen

können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radoninformationsstelle im Zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz sollten die Ergebnisse von Radonmessungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz übermittelt werden.

### Hochwasser- und Starkregenangepasste Bauweise

Von den Hangflächen östlich des Plangebietes fließt nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser ab, das sich zunächst auf der Schodener Straße sammelt und dann in das Plangebiet strömen kann. Infolge dessen kommt es auch zu Oberflächenabfluss auf der Wiltinger Straße in südwestliche Richtung. (Sturzflutgefahren-Karten des Landes Rheinland-Pfalz). Die Kanalisation ist nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen regelmäßig überlastet.

Um Schäden zu vermeiden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sollte besonderes Augenmerk auf die Zufahrt zur Tiefgarage gerichtet werden (Oberflächenabfluss auf der Wiltinger Straße). Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal (rlpumwelt.de) veröffentlicht. Ein Kartenausschnitt mit Darstellung der Gefährdung des Plangebietes kann über den folgenden Link aufgerufen werden: https://gda-wasser.rlp-umwelt. de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722&contextId=108132 Ein entsprechender baulicher Objektschutz bzw. eine angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind notwendig (bspw. Maßnahmen Abschottung von Türen und Fenstern, bergseitige Zugänge mit einer Stufe oder Rampe, druckdichte Türen oder die Auswahl

## Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Sonstiges Sondergebiet "Fremdenbeherbergung"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK max. Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NN (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt) Traufhöhe (TH) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NN (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Firsthöhe (FH) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NN (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Attikahöhe (AH) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NN (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise

Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußweg

Ein- und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Trafo

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

->--->- Leitung vorhanden (unterirdisch)

(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Landschaftsplanerische Maßnahmen gemäß textlichen

Anpflanzen von Einzelbäumen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BlmSchG (§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

Abgrenzung der maßgeblichen Außenlärmpegel zur Ermittlung der passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß der textlichen Festsetzungen (L<sub>a</sub> = maßgeblicher Außenlärmpegel)

Schallschutzwand

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, [\_\_\_ \_ Garagen und deren Einfahrten St = Stellplätze TGa = Tiefgarage

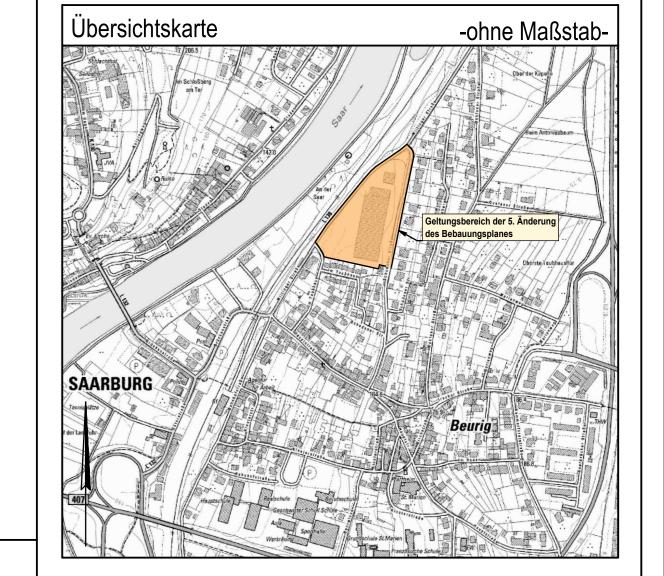
Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

\* Abriß von Gebäuden

Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Sichtdreieck gemäß RASt 06

Hauptfirstrichtung (bindend)



# Bebauungsplan der Stadt Saarburg Teilgebiet "Im Taubhaus - 5. Änderung"

Ergänzendes Verfahren 001.1 Projekt-Nr.: (Satzungsausfertigung) 8293 Maßstab BKS Ingenieurgesellschaft RAUM- / UMWELT-PLANUNG GMBH 22.02.2024 AXIMINSTRASSE 178 54292 TRIER/MOSEL Blattgröße 75 x 125 cm